

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

1. Allgemeine Angaben zum ambulanten Pflegedienst

1.1 Name und Anschrift des ambulanten Pflegedienstes

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 HeimG SL)

Name:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Homepage:	
Institutionskennzeichen:	
Örtlicher Einzugsbereich des ambulanten Pflegedienstes:	

1.2 Betriebsaufnahme

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 HeimG SL)

Die Betriebsaufnahme ist vorgesehen für den:

--

2. Allgemeine Angaben zum Träger

2.1 Name und Anschrift des Trägers

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 HeimG SL)

Name:	
ggfs. Vorname(n):	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Homepage:	

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

2.2 Rechtsform des Trägers

--

2.3 Status des Trägers

<input type="checkbox"/> privat geführtes Unternehmen
<input type="checkbox"/> zur Freien Wohlfahrtspflege gehörend

2.4 Verbandszugehörigkeit des Trägers

(vgl. § 11 Abs. 13 Satz 2 i. V. m. Abs. 9 HeimG SL)

Der Träger gehört einem Verband der freien Wohlfahrtspflege, einem kommunalen Spitzenverband oder anderen Vereinigungen von Trägern an:
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, Angabe des Verbandes:

2.5 Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen des Trägers

Bei mehreren Personen jeweils gesondert ausfüllen.

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

2.6 Registereinträge

Handelsregister:		Eintrag-Nr.:	
Vereinsregister:		Eintrag-Nr.:	
Postleitzahl und Ort des entsprechenden Amtsgerichtes:			

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> ein entsprechender Auszug ist beigelegt. |
| <input type="checkbox"/> ein entsprechender Auszug wird nachgereicht bis |

2.7 Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> ist beigelegt. |
| <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis |

2.8 Betreiben von weiteren Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des HeimG SL

Der Träger betreibt weitere Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des HeimG SL:

- | |
|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja |

Wenn ja, Angabe

des Namens/der Namen der Wohn- und Betreuungsform(en):

der Anschrift(en) der Wohn- und Betreuungsform(en):

2.9 Angaben zur Zuverlässigkeit des Trägers

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 1 HeimG SL)

2.9.1 Dem Träger wurde in der Vergangenheit der Betrieb einer Wohn- und Betreuungsform untersagt:

- | |
|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja |

Wenn ja, Angabe,

wann der Betrieb untersagt wurde:

des Aktenzeichens der Untersagung:

2.9.2 Gegen den Träger ist zurzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig:

- | |
|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja |

Wenn ja, Angabe,

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

gegen wen ermittelt wird:
des Tatvorwurfs:
des Aktenzeichens:
der zuständigen Staatsanwaltschaft:

2.9.3 Über das Vermögen des Trägers wurde in den letzten 10 Jahren ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt:

nein

ja

Wenn ja, Angabe,
wessen Vermögen betroffen war:
des Zeitpunktes:
des Aktenzeichens:
des zuständigen Gerichtes:

2.9.4 Der Träger hat in den letzten 10 Jahren eine Eidesstattliche Versicherung (EV) über seine Vermögensverhältnisse abgegeben:

nein

ja

Wenn ja, Angabe,
wer die EV abgegeben hat:
des Zeitpunktes:
des Aktenzeichens:
des zuständigen Gerichtes:

2.9.5 Gegenüber dem Träger sind in den letzten 10 Jahren ein oder mehrere Haftbefehle zur Erzwingung einer EV über seine Vermögensverhältnisse ergangen:

nein

ja

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

Wenn ja, Angabe,
wem gegenüber der Haftbefehl erlassen wurde:
des Zeitpunktes:
des Aktenzeichens:
des zuständigen Gerichtes:

2.9.6 Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Trägers sind beizubringen:

- ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) und
- eine Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes).

3. Angaben zur Struktur des ambulanten Pflegedienstes

3.1 Angaben zur Person der verantwortlichen Pflegefachkraft des ambulanten Pflegedienstes

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 2 HeimG SL)

Sofern die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt dieser Anzeige noch nicht feststeht, sind die Angaben zu ihrer Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor der Inbetriebnahme des ambulanten Pflegedienstes, mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 HeimG SL).

Bei mehreren Personen jeweils gesondert ausfüllen.

Die ständige Verantwortung durch eine verantwortliche Pflegefachkraft wird sichergestellt (werden):

(vgl. § 1c Nr. 1 HeimG SL)

ja

nein

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnr.:	

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Berufsausbildung / Studium:	Abschluss als / ohne Abschluss:	abgeschlossen im Jahr:

Bisherige hauptberufliche Tätigkeit der verantwortlichen Pflegefachkraft			
von:	bis:	beschäftigt als:	bei:

Die verantwortliche Pflegefachkraft wurde von der zuständigen Pflegekasse anerkannt:
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, Angabe der zuständigen Pflegekasse:
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt.
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis wird nachgereicht bis

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der verantwortlichen Pflegefachkraft ist beizubringen:
<ul style="list-style-type: none">• ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG).

Nachweise über die berufliche Qualifikation und den beruflichen Werdegang sind als beglaubigte Kopien beizufügen.

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

3.2 Angaben zum vorhandenen/geplanten Personal des ambulanten Pflegedienstes insgesamt (einschließlich der verantwortlichen Pflegefachkraft und deren Stellvertretung)

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 2 HeimG SL)

Name, Vorna- me(n):	Funktion; zu leistende Tätig- keit:	Berufsausbil- dung/ Studium:	Beschäf- tigt seit:	Wöchentli- che Ar- beitszeit:

3.3 Geschäftsräume

(vgl. § 1c Nr. 3 HeimG SL)

Der ambulante Pflegedienst verfügt (wird) über in sich geschlossene Geschäftsräume (verfügen):

ja

nein

3.4 Qualitäts- und Beschwerdemanagement

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 5 HeimG SL)

Es wird ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben (werden):

ja

nein

3.5 Hilfsmittel

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 6 HeimG SL)

Es wird auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hingewirkt (werden) und die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen werden zum Gebrauch der Hilfsmittel angeleitet (werden):

ja

nein

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

3.6 Beratung und Anleitung

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 7 HeimG SL)

Die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen, ihre Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer, bevollmächtigten Vertrauenspersonen oder Pflegepersonen werden im Rahmen der Pflege beraten und angeleitet (werden):

ja

nein

3.7 Erreichbarkeit des ambulanten Pflegedienstes

(vgl. § 1c Nr. 2 und § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 8 HeimG SL)

Der ambulante Pflegedienst ist (wird) jederzeit für die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen erreichbar (sein):

ja

nein

3.8 Nachweis eines angemessenen Entgelts

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 9 HeimG SL)

Die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI

ist beigefügt.

wird nachgereicht bis

3.9 Konzeption

(vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 HeimG SL)

Die Konzeption des ambulanten Pflegedienstes

ist beigefügt.

wird nachgereicht bis

4. Allgemeine Hinweise

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme des angezeigten ambulanten Pflegedienstes kann erst bei Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen erfolgen.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 HeimG SL).

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 4 HeimG SL. Die Daten werden Bestandteil der Verwaltungsakte und können elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht beabsichtigt, kann jedoch im Rahmen des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die dort genannten Stellen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

Anzeige der Inbetriebnahme eines ambulanten Pflegedienstes (Inbetriebnahme ab 05.05.2017)

-§ 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 HeimG SL-

Der zuständigen Behörde sind Änderungen bestimmter Angaben aus der Anzeige un-
aufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Satz 2 HeimG
SL).

Die beabsichtigte Einstellung oder teilweise Einstellung des Betriebs des ambulanten
Pflegedienstes ist der zuständigen Behörde unaufgefordert und unverzüglich, spätes-
tens drei Monate vor der vorgesehenen Einstellung, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind
Nachweise über die zukünftige Betreuung der Empfängerinnen und Empfänger ambu-
lanter Pflegedienstleistungen und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Ver-
tragsverhältnisse mit den Empfängerinnen und Empfängern ambulanten Pflegedienst-
leistungen zu erbringen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 HeimG SL).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig
erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis
zu 25.000 EUR bzw. bis zu 10.000 EUR geahndet werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
Nr. 1 und Abs. 3 HeimG SL).

Der Träger des ambulanten Pflegedienstes hat sich von allen Beschäftigten bei ihrer
Einstellung und ab diesem Zeitpunkt alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis
nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Nr. 3
HeimG SL).

5. Erklärung und Unterschrift des Trägers

Ich/wir erkläre(n), dass die in dieser Anzeige gemachten Angaben wahrheitsgemäß
und vollständig sind:

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift